

Name und Vorname des Gesuchstellers:

3. Angaben der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes

3.1 Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Cerebrums, M. Parkinson, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane)?

Nein

Ja

Diagnose:

Krankheitsverlauf und Therapie:

3.2 Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frage stellt (z.B. Manisch-depressives Kranksein, Demenzielle Entwicklung, Sucht)?

Nein

Ja

Diagnose:

Krankheitsverlauf und Therapie:

3.3 Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Praxistätigkeit aus anderen Gründen (z.B. Vertrauenswürdigkeit) in Frage stellen?

Nein

Ja

welche:

3.4 Bemerkungen:

3.5 Ort und Datum der Untersuchung:

Unterschrift und Stempel:

Standesrechtliche Bestimmungen betreffend das ärztliche Zeugnis

Die Standesordnung der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) enthält konkrete Vorgaben zum Inhalt eines Arztzeugnisses. Art. 34 verlangt, dass Ärztinnen und Ärzte bei der Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen alle Sorgfalt anzuwenden und nach bestem Wissen und Gewissen ihre ärztliche Überzeugung auszudrücken haben. Die Ausstellung von Gefälligkeitszeugnissen ist demnach unzulässig. Zeugnisse müssen transparent sein; dazu gehört, dass der Zweck der Schriftstücke, das Ausstelldatum und ihre Empfänger angegeben werden. Die Standesordnung ist für alle Mitglieder der FMH verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärztinnen und Ärzte und von Bedeutung.